



Antrag auf Weiterführung der Versicherung der beruflichen Vorsorge nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Pensionskasse Unilever Schweiz
Bahnhofstrasse 19
8240 Thayngen

Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung weiterführen. **Der Versicherte muss:**

- die Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG und Artikel 7 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Unilever Schweiz bis Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich beantragen
- den Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung erbringen
- weiterhin der AHV unterstellt sein und jährlich den diesbezüglichen Nachweis erbringen

Vorname / Nachname	
Strasse / Nummer	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Datum Ende des Arbeitsvertrages:	

Hiermit beantrage ich

(Bitte die gewünschte Option der Weiterversicherung ankreuzen)

☐ Die Weiterführung der Vollversicherung (Altersvorsorge und Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität)

oder

☐ Die Weiterführung nur der Risikoversicherung (Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität)

Hiermit beantrage ich die Weiterversicherung auf der Basis:

(Bitte die Höhe des gewünschten beitragspflichtigen Lohnes ankreuzen, dieser muss, Stand 01.01.2021, mindestens Fr. 3'585 betragen)

☐ meines bisherigen beitragspflichtigen Lohnes

oder

☐ 75% meines bisherigen beitragspflichtigen Lohnes

oder

☐ 50% meines bisherigen beitragspflichtigen Lohnes

Bedingungen

Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 01.01. eines Kalenderjahrs gewechselt werden. Die Kasse ist dabei jeweils bis spätestens 30.11. schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

Zusätzlich zu Ihren eigenen Beiträgen verpflichten Sie sich dazu, die Beiträge des Arbeitgebers zu zahlen.

Die monatlichen Beiträge werden von der Kasse vorschüssig erhoben z.B. Beitragsmonat Juli; Fälligkeit am 25. Mai, Beitragsmonat August; Fälligkeit am 25. Juni etc. Die ersten drei Monate der Weiterversicherung werden zusammen verrechnet und sind per 25. des ersten Weiterversicherungsmonats fällig.

Wenn die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet (mit Ausnahme des Sparguthabens im Kapitalplan). Zudem ist der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf nicht mehr möglich.

Einkäufe sowie Wechsel der Planvariante bleiben im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen möglich.

Die Kasse kann in keinem Fall die steuerliche Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge oder allfälligen Einkäufe garantieren.

Ende der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet, wenn:

- A) ich die Weiterversicherung kündige;
- B) ich mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug bin. Wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden, erfolgt die Beendigung auf das Monatsende, in dem die Zahlungsfrist der Mahnung endet;
- C) ich das ordentliche Rücktrittsalter erreiche;
- D) ich Anspruch auf eine volle temporäre Invalidenrente habe. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
- E) ich vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters sterbe;
- F) ich in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintrete und mehr als zwei Drittel meiner Freizügigkeitsleistung in die neue Einrichtung überwiesen wird;
- G) ich nicht mehr der AHV unterstellt bin.

Dokumente und Nachweise

Ich lege dem Formular folgende Unterlagen bei:

- den Nachweis meiner Kündigung
- den Nachweis der Beiträge an die AHV

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich dazu, der Kasse Änderungen meiner persönlichen Situation (neuer Arbeitgeber, Adresse, Zivilstand, Erwerbsunfähigkeit etc.) schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Abweichungen zwischen diesem Dokument und dem Reglement ist letzteres massgebend. Der Stiftungsrat kann das Vorsorgereglement jederzeit ändern. Die im Zeitpunkt meines Weiterversicherungsantrags geltenden Versicherungsbedingungen können infolge Beschlusses des Stiftungsrates in der Zukunft geändert werden.